

nommen. James und Kate, die an den Abenden in der Disco dabei waren: von der türkischen Polizei nicht ermittelt. Robert, der Partner der Mutter: keine Aussage. Amy, Megans Freundin: keine Aussage. Die beiden Franzosen, die beiden Deutschen aus Marcos Cliquen, der Discjockey, der Barkeeper, alle, die etwas darüber hätten erzählen können, wie Marco und Charlotte vor diesem Abend zueinander standen: keine Aussage.

In den meisten Fällen haben die türkischen Behörden offenbar nicht mal die Nachnamen und Adressen festgestellt, obwohl die Gäste vom 11. April über das Hotel leicht zu ermitteln sein müssten. In den Prozessakten tauchen sie nach Angaben von Marcos Anwälten nicht auf.

Allerdings hat auch Marcos Rechtsteam Fehler gemacht, vor allem am Anfang, bevor Nagel und sein hannoverscher Kollege Matthias Waldraff mit dem angesehenen Istanbuler Strafrechtler Mehmet Iplikcioglu übernahmen. So viele verpasste Chancen: Niemand besorgte sich seinerzeit die fehlenden Namen und Daten – notfalls selbst. Niemand pochte auf amtsärztliche Untersuchungen oder ordentlich protokollierte Zeugenaussagen. Niemand monierte, protestierte, hakte nach. Dabei war Charlottes Familie nach der Anzeige noch sechs Tage in der Türkei, weil sie nach eigener Darstellung keinen früheren Direktflieger nach Hause bekam. „In den ersten Monaten wurde Marco faktisch nicht verteidigt“, rügt Nagel.

Es gibt deshalb nun eine Anklage, auf die sich das Verfahren mit dem Aktenzeichen 2007/200 Esas stützt, die ist so schlank, wie die Erkenntnisse schmal sind: Sie umfasst nur eine Seite. Das reicht fürs Größte: „Straftatbestand: Schwere Kindesmissbrauch“ steht da, und damit keine Zweifel bleiben, wohin die Staatsanwaltschaft zielt, noch ein Artikel: 303, Absatz 2 bis 4. Der umfasst nicht nur Sex mit Kindern, sondern auch deren Vergewaltigung; zu ahnden mit Freiheitsstrafen zwischen 8 und 22,5 Jahren. Bleib es beim Versuch,



Staatsmänner Steinmeier, Gül: Lackmustest für die EU-Reife der Türkei?

wie hier angeklagt, kann das Gericht die Strafe bis auf ein Viertel kürzen.

Das Verfahren ist nicht öffentlich, das wäre in Deutschland nicht anders – Täter und Opfer sind Jugendliche. In Antalya aber haben Beobachter den Eindruck, der Ausschluss der Öffentlichkeit schütze das Gericht gleich mit. So fiel lange nicht auf, wie schleppend der Prozess lief, während Marco die Tage in der U-Haft zählte.

Im Gegenteil: Nachdem der Schaden erkannt war, den die deutsche Empörungswelle angerichtet hatte, nistete sich in den Meinungsartikeln deutscher Zeitungen vorübergehend die Hoffnung ein, man habe der türkischen Justiz einfach nur unrecht getan. Säfte ein mutmaßlicher Vergewaltiger aus dem Ausland nicht auch in Deutschland bis zum Urteil in der Zelle?

Durchaus möglich. „Der Tatvorwurf ist schon massiv“, urteilt Christoph Frank, Vorsitzender des Deutschen Richterbunds. Und schließlich: Auch in Deutschland ist Sex mit 13-Jährigen strafbar, bei der Staatsanwaltschaft Lüneburg läuft deshalb ebenfalls schon ein Verfahren gegen Marco Weiss.

Erst langsam dämmerte es, dass die Dinge für Marco Weiss in Antalya dann aber doch komplizierter sein würden, als es sich die Schulweisheit des türkischen Strafsetzgebers träumt. Denn ob ein ausländischer Jugendlicher in einem vergleichbaren Fall in Deutschland so lange in U-Haft bleiben müsste, ist unter Experten zumindest umstritten. Für Richterbund-Chef Frank wäre das ein „Grenzfall“: „Man würde das bei der Haftprüfung nach sechs Monaten sicher sehr kritisch sehen, aber ausgeschlossen wäre eine Verlänge-

rung nicht.“ Der auf Jugendstrafrecht spezialisierte Kriminologieprofessor Frieder Dünkel aus Greifswald glaubt dagegen: „Ein türkischer Jugendlicher säße in Deutschland nicht so lange.“ Zumindest nicht, wenn der Fall so liege wie hier.

Zwar gilt auch in Deutschland: Bei einem Tatverdächtigen aus dem Ausland besteht Fluchtgefahr, was erst mal eine U-Haft begründet – so wie bei Marco in der Türkei. Es gibt auch keine starre Frist, weder im Strafgesetzbuch noch in der Europäischen Menschenrechtskonvention, auf die Marco Weiss nun pochen könnte.

Doch das Gericht muss mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgehen können, dass sich der Vorwurf auch beweisen lässt – in diesem Fall vermutlich nur mit einer schlüssigen, belastbaren Aussage von Charlotte. Dafür müsste sie allerdings erst mal bereit sein, sich dem Gericht zu stellen. Und nicht nur dem Gericht: auch Marcos Anwälten. So steht es in der Europäischen Menschenrechtskonvention, so gilt es auch nach dem türkischen Prozessrecht – es gibt jedem Verteidiger das Recht, Fragen an den Hauptbelastungszeugen zu stellen, und sei es per Videoschaltung.

Nur dann darf sich das Gericht auf ihre Aussage stützen, um Marco wegen versuchter Vergewaltigung zu verurteilen – das sieht auch die Türkei-Expertin des Freiburger Max-Planck-Instituts für ausländisches Strafrecht, Silvia Tellenbach, so.

Doch Charlotte will nicht kommen, und schon gar nicht will sie mit den Verteidigern oder gar Marco sprechen. Sie sieht „psychisch angeschlagen“, fühle sich dazu nicht in der Lage, hat ihr türkischer Anwalt Aycan noch bei jedem Termin dem Ge-

UMFRAGE: JUSTIZ

„Seit Anfang April sitzt der 17-jährige Deutsche Marco Weiss wegen Verdachts des sexuellen Missbrauchs einer 13-Jährigen in türkischer Untersuchungshaft. Halten Sie das Vorgehen der türkischen Justiz für angemessen?“

JA 9%

NEIN

83%

TNS Forschung für den SPIEGEL vom 7. und 8. November; 1000 Befragte; an 100 fehlende Prozent „weil nicht“ keine Angabe